

# Monatsblätter.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte  
und Altertumskunde.

Postfachkonto Berlin 1833.

---



---

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe  
gestattet.

---



---

## Ein Florentiner Maler am pommerschen Fürstenhofe.

In dem Verzeichnisse „der vornehmen Personen allhie gestorben“, das P. Friedeborn seiner historischen Beschreibung von Alten-Stettin angefügt hat, steht unter dem 6. April 1584 verzeichnet Johannes Baptista pictor excellens. Cramer gibt in seinem großen pommerschen Kirchen-Chronikon (IV, 26) die Notiz: „Auch stirbt den 8. April Johannes Baptista, ein kunstreicher Maler J. Fürstl. Gnaden zu Stettin; hat unter andern das Altar in der Schloßkirche daselbst gemalet.“ Die verschiedene Angabe des Todestages mag bei einem der beiden Chronisten auf einem Irrtum oder Druckfehler beruhen, ist auch im Grunde unwesentlich; wichtiger ist es, daß wir von Cramer, der wohl in der Lage war, etwas davon zu wissen, erfahren, daß Johannes Baptista das große Altarbild, ein Pentaptychon, in der Stettiner Schloßkirche gefertigt hat (vgl. über das Bild Lemcke, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin, XIV, 1 S. 76). Einige Notizen über diesen Maler hat J. Mueller (Balt.

Stud. XXXVI, S. 78 f.) zusammengestellt, sie gehen indessen nur auf früher gedruckte Angaben zurück, die nicht so ohne weiteres zu prüfen sind. Er soll anfänglich Hofmaler des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg gewesen sein und als „der beste Maler überhaupt in der Mark“ gegolten haben. Wo er sich selbst 1580 „fürstlich=pommerschen Contrafaitmaler“ nennt, gibt Mueller leider nicht an.

Archivalische Forschungen haben einiges Material über diesen Johannes Baptista zu Tage gefördert. Am 6. September 1575 schreibt von Wolgast aus die Herzogin=Witwe Maria an ihren ältesten Sohn, den Herzog Johann Friedrich von Pommern=Stettin, in einem Briefe folgendes:

„Ferner, lieber Sohn, wollen wir Deiner Liebden nicht verhalten, daß uns der Maler Johann Baptista hat angesprochen und gar untertänigen gebeten, daß wir ihm doch so gnädig möchten sein und an D. L. Vorbitte tun, daß Du ihm wollest auch so gnädig sein und eine freundliche Vorbitte an den Kurfürsten von Brandenburg tun, daß der gute Geselle doch seinen alten langen Verdienst nunmehr möchte bekommen, denn er sich sehr beklagt, daß man ihm noch viel nachstellig soll sein. So bitten wir gar freundlich, D. L. woll sich hierin freundlich und gutwillig erzeigen, woll auch uns keinen Zweifel machen, der Kurfürst werde sich gnädiglich gegen den Maler schicken oder erzeigen.“ (Rgl. Staatsarchiv Stettin, Sammlung Bohlen, Mfr. 147.)

Hieraus geht hervor, daß der Maler Johannes Baptista am kurfürstlichen Hofe von Brandenburg gearbeitet hat, aber bereits 1575 vom pommerschen Fürstenhause beschäftigt wird. Sein Hauptwerk, das Altarbild in Stettin, stammt vermutlich aus dem Jahre 1577.

Über die Heimat und den Familiennamen Johann Baptistas war bisher nichts bekannt, die Vermutungen, die darüber wohl hier und dort gemacht wurden, mußten unsicher bleiben. Da gibt uns ein Schreiben, das in einem Bande der Mediceer=Bibliothek zu Florenz aufgefunden wurde, erwünschte Auskunft. Wir verdanken eine Abschrift der Güte des Herrn Archivdirektors Geh. Archivrats D. Dr. Friedensburg in Magdeburg.

Herzog Johann Friedrich ſchreibt am 10. Juni 1578 aus Stettin an den Großherzog Franz von Toſkana, wie folgt:

Illustrissime princeps, amice plurimum dilecte. Conquestus est apud nos non ita pridem Johannes Perinus, pictor insignis ac fidelis noster, etsi haereditas patrum quondam Johannis Perini ad se fratresque suos legitimo successionis tramite tanquam ad proximos agnatos ab intestato devoluta esset, repertos tamen Franciscum Taurellum et consortes eius, qui (quod) ex donatione eandem haereditatem ad se pertinere contenderent et mota lite tandem in Rotae iudicio definitiva adversus se suosque obtinerent, ut lis pro Taurello ferretur et haereditas, quae omni iure ad proximos agnatos pertineret, ex facto nec satis probato donationis titulo, magis ex favore et iniqua iudicium gratia quam ratione Taurello et consortibus adiudicaretur, suppliciter rogans petiit, ut apud Ill. Dominationem Vestram pro ipso de integro restituendo intercederemus. Quamquam autem minime dubitamus Ill. Dominationem Vestram pro egregia sua aequanimitate et ingenito iustitiae amore vel absque intercessione nostra, quae res ipsa postulare videretur, facturum, verumtamen cum predictus Johannes Perinus litteras nostras commendalicias ea de re a nobis maximopere et instanter flagitaret, nefas duximus eas ei denegare — —  
Datae in arce nostra Stettinensi 10. die Junii 1578.

Johannes Fridericus, dei gratia dux Stettinensium, Pomeranorum, Cassubiorum ac Vandalorum, princeps Rugiae et comes Gutzkaviae.

In Abschrift ist beigefügt die speciesfacti des Giovanni Battista Perini e fratelli an den Großherzog.

Aus diesem Schreiben erfahren wir also, daß sich am Hofe des pommerſchen Herzogs ein Maler Johannes (Giovanni) oder Giovanni Battista Perini befindet, der aus Florenz stammt und dort Anverwandte hat. Es ist unzweifelhaft, daß dieser Giovanni Battista Perini eben der bekannte Maler Johannes Baptista ist. Diese Feststellung hat den

Gedanken nahe gelegt, in Florenz nach Nachrichten über diesen Künstler zu forschen. Leider haben Anfragen bei dem dortigen kunsthistorischen Institute bisher kein sicheres Ergebnis erzielt. Der Familienname Perini kommt, wie von dort freundlichst mitgeteilt wird, in Florenz wiederholt vor, auch gibt es Künstler dieses Namens, doch nachweislich nur aus späterer Zeit. Ein Giovanni Battista Perini, Sohn des Piero, wird 1561 und 1563 in Florenz erwähnt, es fehlt jedoch die Angabe des Berufs. Deshalb muß es zweifelhaft bleiben, ob dieser mit dem später in Stettin tätigen Künstler identisch ist. Trotz des unsicheren Erfolges der bisherigen Forschung ist doch die Hoffnung nicht aufzugeben, daß weitere Arbeiten im Florentiner Staatsarchive auch noch einige Nachrichten über diesen Perini zu Tage fördern werden, der, wie es scheint, lange Zeit in Pommern tätig war. Für uns wird es eine Aufgabe sein festzustellen, ob noch andere Werke von ihm in unserm Lande vorhanden sind. In dem Inventar über den Nachlaß des Herzogs Barnim XII. (Kgl. Staatsarchiv Stettin: Stett. Arch. P. I, Lit. 49, Nr. 69, Fol. 41) werden aufgeführt: „hochseligen Herzog Johann Friedrichs J. G. und derselben Gemahlin Contrafesi per Johannem Baptistam ganzer Gestalt.“ M. W.

## „Bestallung“ eines Baders zum „Pest- und Stadtbalbirer“ in Köslin

(i. J. 1666).

(Eine Ergänzung zu meiner Arbeit: Beiträge zur Geschichte des  
Medizinal- und Kunstwesens in Köslin, Köslin 1909.

Von E. Jendreyczyk.)

Das unten wieder gegebene Aktenstück gibt uns Aufschluß über die Wichtigkeit und den Wert eines „Pest- und Stadtbalbirers“; es beweist aber auch die Schwierigkeit, im 17. Jahrhundert eine solche Person zu erlangen und zeigt, wie der Rat bemüht war, durch weites Entgegenkommen und Gewährung verschiedener Einnahmen und Freiheiten Jemand zur Annahme dieser Stellung zu bewegen und zum Dableiben zu ermuntern.

Die Ausübung der öffentlichen Gesundheitspflege, zu der auch die Anstellung eines Baders und eines Stadtbarbiers gehörte, lag damals noch vollständig in den Händen des Rates einer jeden Stadt. Die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt schuf nicht nur Wasserleitungen, Kaufhallen, Fleisch- und Brotscharren oder Bestimmungen\*) über das Reinhalten der Straßen, Entfernung der Abfälle, über Beschaffenheit der Lebensmittel, über das Begräbniswesen, sondern traf auch mancherlei Vorkehrungen zur Versorgung von Geisteskranken, zur Abwehr und Bekämpfung der Pest, zur Ausübung der gerichtlichen Medizin usw.

Wenden wir uns nun kurz dem Inhalte dieser „Bestallung“ zu. Die Mitwirkung als Sachverständiger vor Gericht, die hier dem Bader zugewiesen war, geschah in seiner Eigenschaft als vereidigter Stadtbarbier. Als solcher hatte er nicht nur, gleich allen übrigen Chirurgen der Stadt, dem Rate von allen zu seiner Kenntnis und in seine Behandlung gelangenden, blutig verlaufenden Streitigkeiten unter Angabe der näheren Umstände Anzeige zu machen, damit die dem Rat und der Landesherrschaft zustehenden Bruch- oder Strafgeelder eingezogen werden konnten, sondern er mußte auch „die todten Körper und derselben Wunden, also undt wie es in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. verordnet, in Augenschein nehmen, die Körper an dem Theil des Leibes, da die Wunde ist, mit seinen Instrumenten eröffnen“ usw.

In anderen Städten, die ihren Stadtbarbieren eine gewisse Besoldung gaben, gehörten solche Sektionen zu den unentgeltlich vorzunehmenden Obliegenheiten derselben; in Köslin wurde jedoch dem Stadtbarbier eine festgesetzte Vergütung für jeden Fall gewährt. Die oben erwähnte peinliche Hals-Gerichtsordnung, auch Carolina genannt, trat 1532 in Kraft und blieb bis in das 19. Jahrhundert hinein in peinlichen Rechtsfragen maßgebend.

Ganz besonders aber war es dem Kösliner Rat darum zu tun, in dem Stadtbarbier zugleich jemand zu erhalten, der

\*) Siehe z. B. d. Willfür der Stadt Köslin vom Jahre 1666.

das anscheinend nicht sonderlich begehrte Amt eines „Pest-Barbiers“\*) mit übernehmen würde. Die Angst war nur zu begründet; hatte doch erst vor 12 Jahren die noch in Aller Andenken lebende Pest (1653/1654) in Köslin so fürchterlich gehauft. Einen Stadtarzt, den sich damals nur größere Städte leisten konnten, gab es in Köslin nicht. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren hier die Leibärzte der Bischöfe zeitweise wohnhaft und versahen wohl die Geschäfte eines Stadtarztes nebenamtlich. Zur Zeit des 30jährigen Krieges und nach Beendigung desselben aber fehlte dem armen, stillen, heruntergekommenen Landstädtchen ein studierter Arzt; erst um 1682 ließ sich der Dr. med. Christoph Kuel, Stadtphysikus und späterer Bürgermeister, in Köslin nieder. Da behalf man sich, wie es andere kleine Städte auch taten, mit den Badern und Barbieren. In große Besorgnis aber geriet der Rat, wenn sich, wie es in Köslin i. J. 1666 geschehen ist, die eigentlichen ansässigen Barbieri oder Chirurgen aus Furcht vor Ansteckung nicht dazu bewegen ließen, die Bestallung als Pest- und Stadtbalbierer anzunehmen; und ein Ehrbarer Rat war gewiß froh, daß der „ehrbare und kunsterfahrene“ Bader Jacob Brunnenreiter sich zur Annahme dieses Postens bereit fand. Gleichzeitig übernahm er die zufällig auch vacante Leitung der städtischen öffentlichen Badstube.

Dieser Fall, daß ein Bader „Pest- und Stadtbarbier“ wurde, dürfte wohl nicht oft vorgekommen sein; so z. B. wird in Freiberg i. Sachsen im 16. Jahrhundert ein „Bader pestilentialis“ besonders erwähnt. Im allgemeinen war um diese Zeit den Badern, die gesellschaftlich niedriger standen als die Barbieri, nur die Behandlung alter Schäden und Geschwüre, nicht die frischer Wunden, ferner das Schröpfen, Rasieren und Scheren gestattet; auch durften sie diese Arbeiten nur in ihren öffentlichen Badestuben verrichten, während die Barbieri ihrem Gewerbe in der ganzen Stadt nachgehen konnten. Jedenfalls

\*) Das Amt eines Stadtbarbiers und das eines Pestbarbiers lag wohl nicht immer in den Händen einer Person. In Kolberg wird 1624 ein „Pestbalbier Lorenz Krüger“ genannt.

war es in vielen Städten etwas ganz Unerhörtes, wenn ein Bader als Stadtbarbier oder Stadtchirurg angestellt wurde; als dieser Fall im Jahre 1694 in Halberstadt eintrat, erklärten die dortigen Barbieri, daß im ganzen römischen Reiche „nicht erhöret worden, daß ein Bader Chirurciam exerciren, vielweniger ein beehdigter Stadt-Chirurgus seyn könnte“.

Um sich die Hilfe eines Stadt- und Pestbarbiers zu verschaffen und um diesen an die Stadt zu fesseln, machte der Kösliner Rat sehr verlockende Anerbietungen, die als Entgelt für die wenig angenehme und wenig einträgliche Zeit während des Auftretens einer Pest noch ganz besonders günstig gemacht wurden.

In der Ausübung seiner Tätigkeit war Jacob Brunnenreiter, obgleich er Bader war, nicht auf seine Badstube beschränkt; er durfte auch „von dato an in dieser Stadt undt derselben Eigenthumbs Gütern barbieren, Wunden undt Schaden, sie haben Nahmen, wie sie immer wollen, verbinden undt heilen“.

Eine weitere Vergünstigung in seiner Eigenschaft als Stadtbarbier war das Recht, innerhalb des Stadtbezirks den ersten Wundverband anzulegen; weigerte sich Jemand, seine Hilfe anzunehmen, so mußte der betreffende Patient, auch wenn er sich in Behandlung eines anderen Barbiers begab, dem Brunnenreiter die Kosten für den 1. Verband, nämlich 6 Schilling, entrichten; sonst standen diesem für private Besichtigungen eines Verwundeten 9 Schilling zu, fand die Untersuchung jedoch auf Anordnung des Rates statt, so hatte er nur 4 Schilling zu liquidieren; für die Besichtigung und Sektion eines Leichnams erhielt er 18 Schilling.

Ein besonders großes Entgegenkommen war die Verleihung der Freimeisterschaft auf das Hackenwerk (Gewerk oder Amt der Höcker) „zu seinem beßeren Unterhalt und Durchbringung der Seinigen in Ansehung, daß die Stadt wüßte undt öde ist, undt er keine andere Freyheit fürs schlagen noch annehmen wollen“. Die Gerechtfame der Höcker bestanden in dem Kleinhandel mit Speisen und Getränken auf dem Markte und in eigenen Läden in ihren Häusern. Schließlich war ihm noch freie Wohnung

und Befreiung von allen Kontributionen, Einquartierungen, Scharwerken, Wachen und dergl. gewährt.

Für diese Vergünstigungen hatte Brunnenreiter die Pflicht, alle an der Pest erkrankten Personen ohne Unterschied, „sie seyn reich oder arm, bey Tage oder bey Nachte willig und gern zu besuchen, trewlich undt mit allem Fleiße zu curiren undt zu heilen“ usw. Er mußte ferner, so lange die Pest herrschte, die Badstube schließen und seine Tätigkeit als Barbier und Chirurg aufgeben; ihm war dann jeder Verkehr und jede Berührung mit andern Bürgern untersagt; er mußte das Haus hüten und durfte nur „Noth undt Ampts halber in die inficirte Häuser“ gehen. Dafür gewährte ihm der Rat, solange die Pest oder irgend eine andere ansteckende Krankheit wütete, vollständig freien Unterhalt; auch stand ihm und seinen Angehörigen ein freies Begräbniß auf dem St. Nicolai-Kirchhofe „nebst 2 Fuß Freygeleutte“ zu.

Bestallung für Jacob Brunnenreiter als Bader undt Pest- undt Stadthalbierer

(Köslin d. 18. Dez. 1666).

Wir Bürgermeister undt Rath der Churfürstlichen Brandenburgischen Stadt Kößlin im Fürstenthumb Cammin uhrkunden undt bekennen für Unß, unsere Successoren im Ampte undt sonst jedermänniglich hiemit undt krafft dieses Brieffes, daß, nachdem bey hiesiger Stadt weder ein recht-schaffener Bader bißher gewesen\*), noch Jemandt von denen alhier lebenden Barbieren sich zu einem Pestilentiell- undt Stadt Barbierer gebrauchen lassen wollen, Wir heutigen dato den ehrbaren undt kunsterfahrenen Jacob Brunnenreiter nicht allein zu einem Bader, sondern auch Pestilential- undt Stadt-barbierer angenommen undt unß mit ihm folgender Gestalt verglichen haben, nemblichen:

Daß er nicht allein vollkommene freye Macht undt Gewalt haben soll, offene Badstuben alhier zue halten undt dieses Amptes, bestes er kan, alß seine Antecessores gethan

\*) 1664 ist ein Jacob Landgraf als Bader in Köslin erwähnt.



oder immer thun mögen, zu gebrauchen, sondern auch von dato an in dieser Stadt undt derselben Eigenthumb's Güttern zu barbieren, Wunden undt Schaden, sie haben Nahmen, wie sie immer wollen, zu verbinden undt zu heilen.

Hieneben will und soll er auch zu allen undt ieden Zeiten, wen sich gefährliche Kranckheiten, Pestilenz und Sterbens Peuffte eräugnen, welche der getrewe, barmherzige Gott von dieser armen und schon ruinirten Stadt nach seiner unendlichen Barmherzigkeit noch lange Zeit in Gnaden abwenden wolle, die krancken, breßhafftigen Personen ohne Unterscheidt, sie seyn reich oder arm, bey Tage oder bey Nachte auff beschehenes Erfordern in ihren Kranckheiten willig undt gern besuchen, trewlich und mit allem Fleiße curiren undt heilen, in ihren Schaden durch Unachtsamkeit oder Trundenheit nicht verfeumen, noch sie gefährlicher Weise verlassen oder verwarlosen; weniger mit dem Arztklohn übersehen, sondern sich an nehmen, was recht, christlich undt billich ist, und wie sonst ihm in dieser Bestallung zugeordnet, begnügen lassen.

Dagegen hat er die gewöhnlichen Accitentia von der Badstuben, undt was derselben anhängig ist, wie auch von der Barbierkunst, die ihm zu treiben krafft dieses concetiret ist, also wie seine Antecessores undt andere Barbierer bey der Stadt, ohne ienige Turbation, Beeinträchtigung undt Wiederrede von den Patienten täglich zu genießen.

Damit er auch in solchem seinem Ampte einige Ergäßlichkeit haben möge, haben wier ihme von den Patienten, die sich seiner Chur nicht gebrauchen wollen, sondern bey andern Barbieren einlegen, für dem ersten Bande nichts minder 6 R. Bl. zugeordnet, welche ihm sowohl ein Bürger alsß Pauer, Einheimischer alsß Fremder krafft dieses auf Erfordern ohngewweigert geben undt entrichten soll. Gestalt er den hiemit Macht haben soll, dieses von den Patienten abzufordern undt, da sich Jemandt widerspenstig bezeigen würde, unsere Hülffe zue imploriren.

Mehr hat er für iedweder privat Besichtigung eines verwundeten Menschen, so er auf Erfodern selbst verrichtet,

9 L.Bl., wird sie aber von Unß, dem Rathe, begehret, 4 L.Bl. undt dan für Besichtigung eines todten Körpers 18 L.Bl. von unß auß unser Cämmerey zu gewehrten.

Hiebey will undt soll er aber die todten Körper undt derselben Wunden, also undt wie es in der peinlichen Hals-Gerichts Ordnung Caroli V verordnet, in Augenschein nehmen, die Körper an dem Theil des Leibes, da die Wunde ist, mit seinen Instrumenten eröffnen, daß beschädigte Glied genau undt fleißig besichtigen undt also nebst einem andern Barbierer, der ihm in solchen undt dergleichen Fällen allemahl zugeordnet werden soll, sein justicium, ob die Wunde tödtlich oder nicht gewesen, im Sichtzettel (=Ausgagezettel, ärztlicher Fundzettel) zugleich eröffnen.

Hierneben ist ihm zu seinem bessern Unterhalt undt Durchbringung der Seinigen, in Ansehung, daß die Stadt wüste undt öde ist, undt er keine andere Freyheit fürsichlagen noch annehmen wollen, die Freyhackerrey von Unß concetiret undt vergönnet, also daß er gleich denen andern Amptzmeistern in der Stadt selbige ungehindert, undt Bestes er kan, exerciren undt treiben mag, wobey wir ihn wieder daß Ampt der Hädcker undt sonst männiglichers Hinderung zu schützen wissen werden.

Da auch durch Gottes Verhengnuß undt gerechte Straffe unser Sünden Sterbensgefahr undt pestilentialische Seuche alhier einreißen solten undt er die Kranken in solcher Gefahr besuchen müste, soll ihm von der Zeit an, wan er zum ersten Mahl in einem inficirten Hause sein Ampt verrichten wirdt, freyer Unterhalt von Unß auß Unser Cämmerey gerichtet werden, iedoch mit dem Maß undt Bescheidenheit, daß ihm monatlich vier Rthlr. am Golde undt dazu 1 Schffl. Roggen undt 1 Schffl. Maß auß der Mühlen gereicht undt gegeben werden soll.

In solcher Zeit aber will undt soll er sich des Badthaltens, Verbindens undt Heilens gänzlich enthalten, in seinem Hause bleiben undt nicht unter Leuthe gehen, außer deme, wen er Noth und Ampts halber in die inficirte Häuser gehen muß,ieß undt solange ihm solches von unserm regierenden Bürgermeister hinwieder erlaubet wirdt.

Ob auch die Personen, so er in Gefahr besuchen undt curiren wirdt, über daß gewöhnliche Arztlohn nach Gelegenheit ihres Vermögens ihm eine Ergözung oder Belohnung thun wollen, daß stehet zu eines Jeden Gefallen undt ist ihm, alß ein Accitons zu nehmen, wohl vergönnet.

Über dieß alles, was vorstehet, hat er gleichermaßen so wohl in guter alß böser Zeit eine freye Wohnung nebst Freyheit von allen Contributionen undt Einquartierung zugenießen undt soll er mit keinem Scharwercke, Wachten undt dergleichen beleet werden.

Entlich undt da er auch oder seine Haußfrawen undt Kinder in solcher Sterbensgefahr undt pestilentialischen Seuche nach Gottes weisem Rath undt Willen mit Tode abgehen solte, soll ihm für seine Perßohn, seine Haußfrawen undt Kindern, wen sie in sacris patris sein, ein freyes Begräbnis auff Sanct Nicolai Kirchhoff fürm Mählenthore nebst 2 Pulk Freygeleutte concetiret undt gegeben seyn. Alles getrewlich undt sonder Gefehrde.

Zu Uhrkundt usw.

## Skelettgräber mit Armbrustfibeln und Bernsteinperlen im Stadtfelde von Regenwalde.

Im Monat Mai 1913 hatte der Bäckermeister A. Schimmelpfennig in Regenwalde zu einem Hausbau 100 Fuhren Kies gekauft, die er sich aus einem bis dahin unberührten Hügel nördlich vom Hammelsberger Wege an einer Stelle grub, die sich an alte, längst wieder übergrafte Kiesgruben,  $1\frac{1}{2}$  Kilometer nordwestlich vor der Stadt, angeschlossen. Hier hatte man beim Kiesausheben etwa  $\frac{1}{2}$  Meter unter der Erdoberfläche ein Skelett ausgegraben, bei dem sich Beigaben von Bronze und Bernstein befunden hatten. Nachdem ich von diesem Funde Kenntnis erhalten und mich sogleich nach Regenwalde begeben hatte, erfuhr ich dort durch den Bäckermeister Schimmelpfennig, daß der Bürgermeister Ebert die Bestandteile des Fundes habe zusammenholen lassen. Im Rathause zeigte man mir als

letzten noch vorhandenen Rest des Skeletts eine Anzahl Bruchstücke von einem starkwandigen, unachtsamer oder mutwilliger Weise zertrümmerten Schädel, welche ein in Regenwalde vorübergehend anwesend gewesener Student vergeblich zusammenzusetzen versucht hatte, und als Skelettbeigaben fünf kleinere flache Bernsteinperlen und zwei zerbrochene römische Bronze-fibeln. Nach einer Besichtigung des Fundortes in der Kiesgrube, wo keinerlei Reste der Grabanlage mehr vorhanden waren, nahm ich die Fundreste für das Museum der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterstumskunde in Empfang und empfahl die Fundstelle im Auge zu behalten, weil ich vermutete, daß bei derselben noch mehr Skelette gehoben werden würden. Später erfuhr ich denn auch, daß tatsächlich mindestens noch ein Skelett nach meiner Anwesenheit in Regenwalde gefunden worden sei. Die erbetene rechtzeitige Mitteilung hiervon ist mir aber von keiner Seite gemacht worden. Zu bemerken ist, daß sich die Schädelreste nicht wieder haben zusammensetzen lassen, indessen unter derselben Nummer des Eingangsjournals wie die Beigaben (3797) im Museum aufbewahrt werden. Der einen Fibel, die 47 mm hoch ist und 26 mm Spiralsbreite hat, fehlt die Nadel, die dicht unter der Spiralswindung abgebrochen ist. Von der anderen, 3 mm höheren Fibel ist die eine Hälfte der Spirale mit einem entsprechenden Sehnenende ausgebrochen, ihre Zeichnung ist mehr seitlich. Die Perlen, von denen zwei durchgebrochen sind, haben einen Kreisdurchmesser von 6 bis 10 mm und eine Dicke von 2 bis 4 mm. Beide Fibeln sind gleichartige Armbrustfibeln mit umgeschlagenem Fuß und mit unterer Sehne. Diese Fibeln haben den Namen von ihrer armbrustähnlichen Form und bestehen aus drei Teilen: 1) dem Bügel, der oben plattgeschlagen und durchlocht und mehrere mal (hier drei- oder viermal) um den Bügel gewunden ist, 2) aus der Spirale mit dem Dorn und 3) der Nadel. Die Spiralswindungen gehen von der Mitte des Dornes aus. Der Spiralsdraht, der durch das gelochte, obere, breitgeschlagene Ende des Bügels gesteckt ist, geht bis ans Ende und dann unterhalb des Bügels im

Bogen als „Sehne“ an das andere Ende des Dornes, von wo aus er um denselben bis zu seiner Mitte zurückgewunden ist, um dann in die Nadel auszulaufen. Hinsichtlich der Zeitstellung der Armbrustfibeln mit umgeschlagenem Fuß hebe ich, Tischlers Periodeneinteilung folgend, hervor, daß dieselben häufig mit römischen Münzen gefunden worden sind, die von Kaiser Nero an bis zur Mitte des dritten Jahrhunderts n. Chr. geprägt sind und daß die Fibeln durch denselben Kulturstrom in die Länder an der Ostsee gekommen sind wie die Münzen. Nach dieser Darlegung ist das Skelettgrab mit römischen Fibeln von Regenwalde also in der Zeit von 54 bis 250 nach Christo angelegt worden.

Ähnliche Fibeln befinden sich im Stettiner Museum noch aus Vordenhagen, Kreis Köslin<sup>1)</sup>, Nedel, Kreis Belgard<sup>2)</sup>, Schruptow, Kreis Greifenberg i. Pom.<sup>3)</sup> und Jarzig, Kreis Saazig<sup>4)</sup>.

A. Stubenrauch.

### Zuwachs der Sammlungen.

#### Bibliothek.

- Weichert, Reinhard. Das pommersche Fabrickdorf Lorgelow. Kurzer geschichtlicher Abriss nebst einem Beitrag zur Genealogie der Familie Weichert. Helsingfors (Finnland), 1912. Geschenk des Verfassers.
- Saas, Alfred. Pommersche Sagen. Berlin-Friedenau 1912. Geschenk des Verlages (Eichblatt).
- Schmidt, Berthold. Geschichte des Geschlechts von Malkan und von Malkahn. II. Abteilung. 2. Bd. Schlez 1913. Geschenk des Verfassers.
- Schlie, F. Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Bd. 3, 4, 5. Schwerin i. M. 1900 bis 1902. Bd. 4 geschenkt von Herrn Geheimrat Dr. Lemcke.
- Erler, Gg. Die Matrikel der Universität Königsberg i. Pr. 2 Bd. Heft 1, 2. Leipzig 1911/12.
- Göring, B. Familie Göring und verwandte Geschlechter. München 1911. Geschenk des Verfassers.

<sup>1)</sup> Museum J.-Nr. 3787—91 und 4048. Zeitschrift für Ethnologie: Jahrg. 25. S. 575/6.

<sup>2)</sup> J.-Nr. 3704 Zeitschr. f. Ethnologie: Jahrg. 25, S. 582.

<sup>3)</sup> J.-Nr. 6145. Monatsblätter Jahrg. 24, S. 168.

<sup>4)</sup> J.-Nr. 3816, Zeitschr. f. Ethnologie: Jahrg. 25, S. 582.

- Heinemann, D. Die alte Greifswalder Burschenschaft 1818 bis 1834. S.-N. aus: Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung. IV. Bd. Heidelberg 1913. Geschenk des Verfassers.
- Sello, Georg. Geschichtsquellen des burg- und schloßgefehenen Geschlechts von Börde. IV. Band. Urkunden, Akten und Briefe des 14.—19. Jahrhunderts. Mit 5 Tafeln. 1912. Geschenk des Herrn Gymnasialdirektors Prof. Dr. M. Wehrmann in Greifenberg.
- Beiträge zur Seenkunde. In: Abhandlungen der Kgl. Preussischen Geologischen Landesanstalt. Neue Folge. Heft 51, Teil II (enthält die Arbeit von A. Jenkisch, Studien an Seen der Inseln Usedom und Wollin, mit 27 Tafeln). Geschenk der genannten Landesanstalt zu Berlin.
1. Wohnungsanzeiger für Stettin auf die Jahre 1849, 1850, 1851, 1852, 1853 und 1854. 2. Statut der 4. Bürgerwehr-Kompagnie (o. J.). 3. Theaterzettel des Stettiner Theaters vom 17. Juni 1842 („Der Mülatte“). 4. Polizeordnung für die Stadt Stettin. 1841. 1—4: Geschenk von Frau Dr. Rollin.
- Mecklenburgisches Urkundenbuch. 24. Bd.: 1400. Drittes Siegelheft. Schwerin i. M. 1913. Geschenk des herausgebenden Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde zu Schwerin i. M.
- Kutteneuler, Dr. Theodor. Bogumil Goltz. Leben und Werke. Danzig 1913. Geschenk des herausgebenden Copernicusvereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
- Geschichte der Familie von Dewitz. II. Bd.: Urkunden und Quellen vom Beginn des dreißigjährigen Krieges bis zur Gegenwart nebst Geschichtsverzeichnis. Im Auftrage der Familie gesammelt und mit Hilfe Sr. Excellenz des Wirkl. Geh. Rats Oberpräsidenten a. D. von Dewitz herausgegeben von Professor Dr. Ganger. 1913. Waisenhaus in Halle. Geschenk der Familie v. Dewitz.
- Haas, A. Mönchguter Altertümer aus vorgeschichtlicher Zeit. S.-N. aus: Mannus. Zeitschrift für Vorgeschichte, . . ., herausgegeben von Prof. Dr. Gustaf Kossinna. Bd. V S. 235—248. Geschenk des Verfassers.
- Ganger, B. Die erste Huldigung Stettins zur Schwedenzeit. 1663 August 11—15. S.-N. aus der Lfsee-Zeitung (Stettin) vom 12. August 1913. Geschenk des Verfassers.
- Kolberg 1807 oder Heldensinn und Bürgerfreue. Vaterländisches Schauspiel in 5 Aufzügen von Jaromar Paul Wendt. Dritte Auflage. Stettin 1913. Verlag der „Pommerschen Reichspost“, G. m. b. H. Geschenk des Verlages.

Heimatblätter für den Kreis Uebom-Bollin. 3. Jahrgang, 1913. Nummer 1—5. Geschenk des Direktors R. Burkhardt zu Uebom.

Geschichte des Geschlechts v. d. Osten. Urkundenbuch. 1. Bd. 1200—1400. Im Auftrage des v. d. Ostenschen Familienverbandes bearbeitet von Dr. Otto Grotefend, Königl. Archivar zu Stettin. Stettin 1914. Geschenk des v. d. Ostenschen Familienverbandes.

### Mitteilungen.

Als ordentliche Mitglieder sind aufgenommen: Frau von Wedel-Klaptow bei Frizow Kr. Kolberg, Frä. Annemarie Westphal-Stettin, Gartenstr. 10, sowie die Herren Landesrat Dr. jur. E. Borchers-Stettin, Dr. phil. Banjelow, Bibliothekar an der Königl. Universitätsbibliothek-Berlin, in Charlottenburg, Windscheidstr. 23, Vertreter Richard Lübbe-Plathe i. B.

Die Bibliothek (Karkutschstraße 13, Königl. Staatsarchiv) ist **Montags** von 4—5 Uhr und **Donnerstags** von 12—1 Uhr geöffnet. Außerdem wird der Bibliothekar, Herr Archivar Dr. Grotefend, während der Dienststunden des Staatsarchives (9—1 Uhr) etwaige Wünsche betreffend Benutzung der Bibliothek nach Möglichkeit erfüllen.

Zuschriften und Sendungen an die Bibliothek sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten.

Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothekszimmer zur Einsicht aus.

Adresse des Vorsitzenden: Geheimrat Dr. Lemke, Pöhligerstraße 8.

„ des Schatzmeisters: Konsul Ahrens, Pöhligerstraße 8.

„ des Bibliothekars und Redakteurs unserer Zeitschriften: Kgl. Archivar Dr. Grotefend, Deutschestraße 32.

Das Museum der Gesellschaft befindet sich in dem **Städtischen Museum** an der Hafenterrasse und ist während der **Sommermonate** geöffnet: **Sonntag** von 11 bis 2 u. 4 bis 6 Uhr. **Dienstag** von 10 bis 1 Uhr gegen 50 Pfg. Eintrittsgeld. **Mittwoch** von 3 bis 6 Uhr. **Donnerstag** von 10 bis 1 Uhr. **Freitag** von 10 bis 1 Uhr gegen 50 Pfg. Eintrittsgeld. **Sonnabend** von 3 bis 6 Uhr. Am **Montag** ist das Museum **geschlossen**. Die Mitglieder des Museumsvereins haben am **Dienstag** und **Freitag** gegen Vorzeigung ihrer Mitgliedskarte freien Eintritt.

## Notiz.

Wir bitten dringend, uns von Wohnungswechsel sowie Änderung der Stellung und Titulatur möglichst bald Nachricht zu geben, damit in der Zustellung der Sendungen keine Störung eintritt. Beschwerden über Unregelmäßigkeiten in der Zustellung sind stets an den Vorstand, nicht an die Redaktion zu richten.  
Der Vorstand d. Gesellschaft f. pomm. Geschichte u. Altertumskunde.

## Hauptversammlung:

**Montag, den 25. Mai 1914, abends 8 Uhr**  
im Vereins Hause von St. Peter und Paul  
Klosterhof 33/34, Eingang B.

### Tagesordnung.

1. Jahresbericht.
2. Wahl des Vorstandes und Beirates.
3. Vortrag des Geheimrats Dr. Lemcke:

**Sidonia v. Borcke im Lichte neuerer Forschung.**  
(Mit Lichtbildern.)

Die Einführung von Gästen ist willkommen.

## Ausflug

nach Garz a. D. und dem Burgwall des  
Heiligen Stadtberges bei Schöningen

**Sonntag, den 7. Juni.**

Abfahrt mit Sonderdampfer vom unteren Bollwerk am Bahnhof 2 Uhr. Landung an der Schöningenschen Mühle, Spaziergang auf den Heiligen Berg und Burgwall. Dampferfahrt nach Garz. Kaffeerast im Schützengarten. Besichtigung der Stadt und ihrer Denkmäler — Stephanskirche, Heilige Geistkapelle, Stettiner Tor, Blauer Hut, Storchurm —, Abendessen im Schützenhause. Rückfahrt 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Die Damen der Mitglieder sind zur Teilnahme an der Fahrt höflichst eingeladen. Die Einführung von Gästen ist erwünscht.

## Inhalt.

Ein Florentiner Maler am pommerschen Fürstenhofe. — Bestattung eines Baders zum Pest- und Stadtbalbierers in Köslin. — Skelettgräber mit Armbrustfibern und Bernsteinperlen im Stadtfelde von Regenwalde. — Zuwachs der Sammlungen (Bibliothek). — Mitteilungen. — Notiz.

Für die Redaktion verantwortlich: Archivar Dr. Grotefend in Stettin.

Druck von Herrcke & Lebeling in Stettin.

Verlag der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde in Stettin.